

Die Bischöfe und ihre Vollmacht

Das Bischofsamt gehört zu den ältesten Verfassungselementen der Kirche. In der Zeit des Neuen Testaments finden sich noch unterschiedliche Strukturen der Gemeinden und des kirchlichen Amts. Doch schon um etwa 200 hatte sich überall der „monarchische“ Episkopat durchgesetzt: An der Spitze jeder Ortskirche stand ein Bischof mit umfassender Leitungsvollmacht. Die Gesamtkirche verstand sich als eine Gemeinschaft eigenständiger Ortskirchen, als „Communio ecclesiarum“. Mit diesem Begriff sollte deutlich gemacht werden, daß die Kirche in der Vielfalt der einzelnen Kirchen verwirklicht ist. Probleme von überörtlicher oder überregionaler Bedeutung wurden kollegial entschieden, in der Beratung der prinzipiell gleichberechtigten Bischöfe auf Synoden bzw. Konzilien.

Als die Bischöfe von Rom etwa von der Mitte des dritten Jahrhunderts an eine alle Ortskirchen umfassende Vorrangstellung beanspruchten, wurde dies zunächst als „Angriff auf das Bischofsamt und dessen Kollegialität abgelehnt“ (Hermann Josef Pottmeyer), vor allem von den Kirchen im Osten, die dem römischen Bischof immer nur einen Ehrenprimat zuerkannten. Im Westen hingegen setzte sich bald die Überzeugung durch, daß der Bischof von Rom als Nachfolger Petri ein Amt der Einheit für die Gesamtkirche innehat, wenn auch dieses Amt noch lange nicht als ein Jurisdiktionsprimat im heutigen Sinn verstanden wurde. Nach der Trennung der Ost- und Westkirche und der gregorianischen Reform, beides im 11. Jahrhundert, trat die kollegial-synodale Leitungsform immer stärker zurück zugunsten des päpstlichen Primats, eine Entwicklung, die im 19. Jahrhundert mit den Papstdogmen des Ersten Vatikanischen Konzils einen Höhepunkt erreichte, und zwar in einem solchen Ausmaß, daß die Gesamtkirche eine vom Papst – und der römischen Kurie – allein regierte, zentralistisch ausgerichtete Einheitskirche zu sein schien und die Bischöfe nur noch weisungsgebundene Untergebene des Papstes.

In ihrer 1875 veröffentlichten Antwort auf eine „Circular-Depesche“ Bismarcks versuchten zwar die deutschen Bischöfe, diesen Eindruck mit Verweis auf die wirkliche Lehre des Ersten Vatikanums zurechtzurücken. Aber die Praxis der römischen Kurie bestätigte eher die Vorwürfe Bismarcks, die Bischöfe seien nur noch „Werkzeuge“ des Papstes, dessen „Beamte ohne eigene Zuständigkeit“. Dieser Zentralismus mit der Tendenz, alles einheitlich zu regulieren und unter Kontrolle zu bringen, hatte sich um die Mitte unseres Jahrhunderts so zugespielt, daß bei einer immer größeren Zahl von Bischöfen das Unbehagen wuchs und damit die Suche nach Wegen, diese Entwicklung zu korrigieren.

So wurde es ein Hauptziel des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Rechte der Bischöfe zu stärken und die Gewichte besser auszubalancieren, die einseitig zu-

gunsten des Papstes verlagert worden waren. Das Konzil ließ sich dabei vom alt-kirchlichen Leitgedanken der „Communio ecclesiarum“ inspirieren: Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die nur in ihrer differenzierten Vielfalt die universale Kirche zur „Fülle ihrer Einheit“ bringen. „Die Kirche Jesu Christi“, so heißt es, „ist wahrhaft in allen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen.“ Die „eine und einzige katholische Kirche“ besteht „in den Einzelkirchen und aus ihnen“. Deswegen sind die Bischöfe „nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen“. Sie haben eine ihnen „eigene Gewalt inne und heißen in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes“, das sie als „Stellvertreter und Gesandte Christi“ leiten. „Folglich wird ihre Gewalt von der obersten und allgemeinen Gewalt nicht ausgeschaltet, sondern im Gegenteil bestätigt, gestärkt und in Schutz genommen.“

Diese „ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt“ wird den Bischöfen nicht vom Papst verliehen, sondern durch die Bischofsweihe, mit der sie in das Kollegium der Bischöfe eingegliedert werden. Der einzelne Bischof ist also trotz des päpstlichen Jurisdiktionsprimats nicht Vertreter des Papstes in der Art eines weisungsgebundenen Beamten. Seine Vollmacht ist nicht aus der Vollmacht des Papstes abgeleitet, sondern „eine gegenüber der päpstlichen Gewalt eigenständige Gewalt göttlichen Rechtes“ (Klaus Mörsdorf). Der Papst ist kein absolutistischer Alleinherrscher. Er ist vielmehr in das Ganze der Kirche als einer „ein-trächtigen Vielfalt von Ortskirchen“ eingebunden.

Das war nicht der Versuch einer revolutionären Wende, wie damals viele Vertreter der Kurie und ihnen nahestehende Bischöfe in einer erstaunlichen Unkenntnis der Geschichte der Kirche meinten, sondern lediglich der Versuch, die Grundideen des alten, jahrhundertelang herrschenden Kirchenbilds wieder deutlich zu machen, die das Wesen der Kirche klarer und ausgewogener zum Ausdruck bringen als eine nur auf den Papst ausgerichtete Sicht. Das Ziel war eine „Wiederherstellung des Organismus der Einzelkirchen in der Einheit der Gesamtkirche“ (Joseph Ratzinger).

Die Entwicklung seither ging jedoch in die Gegenrichtung. Der Zentralismus wurde nicht abgebaut, sondern verschärft und ausgeweitet. Kompetenzen, die die Bischöfe vor dem Konzil besaßen – in Deutschland beispielsweise das „Nihil obstat“ bei der Berufung von Theologieprofessoren –, hat die Kurie an sich gezogen. Beschlüsse von Bischofskonferenzen werden in Rom annulliert, selbst wenn sie einstimmig oder fast einstimmig zustande kamen. Die Behandlung der Deutschen Bischofskonferenz in der Frage der Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein signifikantes, aber bei weitem nicht das einzige Beispiel. Wenn die Bischöfe „Stellvertreter und Gesandte Christi“ sind und eine „eigene Gewalt“ besitzen, warum dann ein solches Mißtrauen und eine solche Geringschätzung ihrer Fähigkeiten? Warum wird ihre Vollmacht nicht „bestätigt, gestärkt und in Schutz genommen“, wie es das Konzil wollte, sondern eher ausgehöhlt und desavouiert? Wolfgang Seibel SJ